



Satzung

Kleingartenanlage „Galgenberg I“ e.V. Halle

auf der Grundlage der Satzung des

Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle e.V.

dieser vertreten durch den Vorstand
des Kleingartenvereins

„Galgenberg I“ e.V. Halle

aufgrund einer Vertretungsvollmacht

als Verpächter

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgaben, Steuerbegünstigung
3. Mitgliedschaft
4. Organe des Vereins
5. Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand
7. Schlichtungsverfahren
8. Beiträge, Kassen- und Finanzwesen
9. Auflösung des Vereins
10. Sprachliche Gleichstellung
11. Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Kleingartenverein „Galgenberg I“ e.V.

und hat seinen Sitz in 06118 Halle/Saale, Am Galgenberg 4.
Er liegt in der Gemarkung Giebichenstein Flur 20, Flurstück 12/1

2. Der Verein ist in das zentrale Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer 20.337 eingetragen.
3. Der Verein gehört dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. an und tritt gegenüber seinen Mitgliedern auf Grund einer Vertretungsvollmacht als Verpächter auf. Er ist über den Stadtverband dem Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt und dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. angeschlossen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf 491 Kleingartenparzellen mit einer Fläche von 17 ha.
6. Der Gerichtsstand ist Halle/Saale.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in der aktuellen Fassung.
2. Der Verein übernimmt die Verwaltung der Kleingartenanlage und die Unterverpachtung von Einzelparzellen zur kleingärtnerischen Nutzung an die Mitglieder des Vereins nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes, auf der Grundlage des geschlossenen Zwischenpachtvertrages, der daraus resultierenden Vertretungsvollmacht und der Rahmengartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle e.V..
3. Dem Zweck des Kleingartenvereins sollen vor allem dienen
 - a) die Anlegung, Gestaltung und Erhaltung der Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns, die der Allgemeinheit zugänglich sind
 - b) die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes
 - c) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit
 - d) die fachliche Beratung der Mitglieder bei Pflege- und Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüsebau
 - e) der Eigenversorgung der Mitglieder und ihrer Familien mit gärtnerischen Produkten

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Tätigkeiten einzelner Vereinsmitglieder der Anlage können auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) mit einer Tätigkeitsvergütung in angemessener Höhe vergütet werden.
7. Der Verein hat die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße, kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Anlage und der Gärten auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Vereinssatzung und der Rahmengenartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. Sorge zu tragen. Die Mitglieder sind dabei zur ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens anzuhalten. Zuwiderhandlungen hat er unmittelbar abzustellen.
8. Der Verein organisiert den Schutz der Vereinsmitglieder durch Abschluss von entsprechenden Versicherungen.
9. Gebäude
Die zur Gaststätte gehörenden Gebäude, Nebengebäude und Saal, Vorstandshaus, Platzwärts- und Schlossergebäude sowie aller Lager sind Eigentum des Vereins. Die Bewirtschaftung der Gartengaststätte erfolgt durch Verpachtung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- b) Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Aufnahme ablehnen.
- c) Mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung sowie die Gartenordnung gelten von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.
- d) Einen Kleingarten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Zuweisung eines Gartens.

- e) Der Verein kann Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung ernennen und diese können vom Mitgliedsbeitrag und der Gemeinschaftsarbeit befreit werden. Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben.
- f) Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Erbe auf Antrag gegenüber dem Vorstand Mitglied werden.

2. Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt

- a) sich am Vereinsleben zu beteiligen.
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen anzuregen.
- c) alle vereinseigene Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen.
- d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- e) den Kleingarten für sich und seine Familie kleingärtnerisch zu nutzen.
- f) den Versicherungsschutz für Lauben gegen Prämienzahlung bei rechtzeitiger Prämienzahlung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB).

3. Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) die Satzung, die Gartenordnung und den abgeschlossenen Pachtvertrag sowie die sich daraus ableitenden gesetzlichen Regelungen und die gültige Rahmengartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle e.V. einzuhalten.
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser und Elektroenergie für das jeweils laufende Jahr.
- d) Mahngebühren, Verzugszinsen, Säumniszuschläge usw., deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, pünktlich zum Termin zu zahlen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege geleitet.
- e) an der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

- f) beabsichtigte Baumaßnahmen vor Beginn beim Vorstand des Vereins schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung und gegebenenfalls weiteren Angaben entsprechend der jeweils aktuell gültige Bauordnung des Vereins zu beantragen. Baubeginn ist erst nach Genehmigung durch den Vorstand.
- g) bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift und Kontaktdaten (Tel. Nr., e-mail) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- h) für ein störungsfreies Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft zu sorgen. Die jeweils aktuell gültige Gartenordnung des Vereins ist einzuhalten.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist persönlich und endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt im laufenden Jahr durch schriftliche Erklärung des Mitglieds (Austrittserklärung) bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Falls ein kündigendes Mitglied diese Frist versäumt, hat der Verein das Recht, die Verwaltungspauschale auch für das nächste Jahr zu erheben.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund von seiner Mitgliedschaft im Kleingartenverein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - b) ihm gemäß § 8 und § 9 Abs.1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz der Kleingarten gekündigt wurde.
 - c) es schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschluss obliegenden Pflichten verletzt.
 - d) es durch sein Verhalten schuldhaft oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft und gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält.
 - e) es seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
 - f) es bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung entsprechend der Bauordnung des Vereins vornimmt.

4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes, soweit sie sich nicht auf die Nutzung des Kleingartens beziehen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
6. Mitglieder verlieren mit dem Tag des Austritts oder des Ausscheidens alle durch die Mitgliedschaft begründeten Rechte, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.
7. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein und bei weiterer Nutzung der Gartenparzelle nach dem Kleingartenpachtvertrag wird an der Stelle des Mitgliedsbeitrages ein Verwaltungsbeitrag erhoben. Für das ausgetretene Mitglied gelten die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung über die Kleingartennutzung weiter.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission
4. die Schlichtungskommission

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe von Ort und Zeit einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung, Anträge) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt durch:
 - versenden mit der Jahresrechnung
 - Aushang in den Informationskästen der Gartenanlage sowie
 - Veröffentlichung in der Internetpräsentation des Kleingartenvereins

Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder oder Personen, die von den Mitgliedern schriftlich bevollmächtigt sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorliegen. Sie muss innerhalb von 2 Monaten nach Antrag stattfinden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter, geleitet.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird einzeln abgestimmt.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied oder Person, die vom Mitglied schriftlich bevollmächtigt wurden. Pro Parzelle ist ein Pächter oder beauftragte Person stimmberechtigt.
5. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit Aushang der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge, müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
6. Die gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer der Mitgliederversammlung zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Informationskästen des Vereins, als Printmedium und in der Internetpräsentation des Kleingartenvereins zur Kenntnis zu geben.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
8. Vertreter des Stadt- und Landesverbandes der Gartenfreunde e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Wahl von Revisoren (Kassenprüfern)

- c) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Revisoren (Kassenprüfern)
- d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Satzung bzw. Satzungsänderungen
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
- h) Beschlussfassung über die Beitrags-, Kosten- und Gebührenordnung
- i) Beschlussfassung über die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden sowie die Höhe des Abgeltungsbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden
- j) Beschlussfassung über Ergänzungen zur aktuell gültigen Gartenordnung des Vereins
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Dabei muss eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Pächter zustande kommen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
- e) dem Fachberater

sowie dem erweiterten Vorstand:

- f) Beisitzer, Beauftragter für Energie
- g) Beisitzer, Beauftragter für Wasser

2. Der Verein wird im Rechtsverkehr im Sinne des § 26 BGB Abs. 2 - gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis, der Schatzmeister und der Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit nur gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist statthaft. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren und in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll mit entsprechenden Festlegungen anzufertigen, das vom Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen ist. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ihm je nach finanzieller Situation des Vereins eine Ehrenamtschale gezahlt werden (§ 3 Nr. 26a EStG). Die steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwands- bzw. Reisekosten bleibt hiervon unberührt.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Aufgaben des Vorstandes im Einzelnen sind:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB, Abs.2
 - b) die Anmeldung jeder personellen Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung im Vereinsregister
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Durchsetzung und Kontrolle ihrer Beschlüsse
 - d) die Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht als Zwischenpächter des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle e.V. für die Kleingartenanlage „Galgenberg I“ e.V.
9. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Einhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

§ 7 Schlichtungskommission

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Werden diese nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 8 Revisoren, Kassen- und Finanzwesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und für die Rechnungslegung (Buchhaltung) ist der Schatzmeister verantwortlich. Kassen- und Buchführung sowie Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dazu sind die §§ 259 des BGB und § 140 der Abgabenordnung zu berücksichtigen.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des 3-fachen des Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch zwei Revisoren (Kassenprüfer) für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
4. Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit ein neuer zu kooptieren und in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Die Revisoren prüfen pro Quartal die Vereinskasse, Buchführung und die dazu abgelegten Belege. Sie prüfen auch die haushaltsplan- und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Ein schriftlicher Prüfbericht ist dazu vorzulegen. Bei ordentlicher Kassen- und Buchführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 41 BGB).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder des Vereins an den Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens verwendet.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. April 2013 beschlossen. Sie wird rechtsgültig mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht in Stendal. Damit wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Bo. 26.05.13